

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 24

Artikel: Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 15. Juni.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. — Die Revue der Garnison von Paris vom 17. Mai d. J. — Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Offiziers-Revolver. IV. Division: Ausmarsch der ersten Rekrutenschule. Vom Gotthard. Luzern: Jahresbericht der Allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern pro 1894/1895. Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern: Vorstand pro 1895/1896. Baselland: Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Regimentsfest.

Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Bern, 10. Juni.

Mit 111 gegen 9 Stimmen hat heute der Nationalrat die neuen Militärartikel der Bundesverfassung angenommen. Die abwesenden Mitglieder dürfen fast ausnahmslos zu den Annehmenden gerechnet werden. Dieses überraschende Resultat muss hohe Genugthuung gewähren jenen Männern, die in- und ausserhalb der Ratssäle seit den ersten siebenziger Jahren her durch alle Schwierigkeiten hindurch unverdrossen auf das Ziel hinarbeiteten, das nun an der Spitze des heutigen Beschlusses ausgesprochen wird mit den Worten: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes.“ Unsere Verfassungsgeschichte bietet kaum ein zweites Beispiel, dass eine Frage, die dermassen lebhaft, ja erbitterte Kämpfe erzeugt hatte, nach einer so kurzen Spanne Zeit eine Lösung fand, der alle Parteien mit Einmütigkeit zustimmen konnten. Diese Thatsache lässt uns zuversichtlich hoffen, der Ständerat werde seinerseits die Angelegenheit ebenfalls noch in dieser Session erledigen, damit das Schweizervolk noch vor Jahresschluss berufen werden kann, dem Werke seine souveräne Sanktion zu erteilen.

Die Verhandlung begann mit einem die ganze Angelegenheit allseitig und gründlich beleuchtenden Vortrage des Kommissionspräsidenten, Oberst-Divisionär Müller. Er schilderte das Werden und Wirken unserer eidg. Wehrordnungen von 1848 und 1874, die Mängel, Übelstände und Gefahren des gegenwärtigen Zustandes, wies die Wege zur Verbesserung, zeichnete die Grundlinien der neuen Vorschläge und legte deren

Zweckmässigkeit und Notwendigkeit in überzeugender Weise dar. Der Raum dieses Blattes gestattet nicht eine auch nur skizzenhafte Wiedergabe des mehr als zweistündigen Vortrages. Indessen können wir uns nicht versagen, hier wenigstens die Worte hinzusetzen, mit denen der Referent seinen Vortrag schloss: „Man hat sich Zeit genommen für diese Reform. Diejenigen, die allzuheftig drängten, mussten sich gedulden. Dafür haben wir aber auch das Gefühl, dass der Gedanke inzwischen überall im Lande Fortschritte gemacht und neue Freunde gefunden hat. Wie eine reife Frucht erscheint uns nun die Vorlage, welche das Resultat sorgfältiger Erwägungen ist. Allgemein ist heute die Überzeugung, dass ein Schritt gemacht werden muss, dass die bestehenden Zustände unhaltbar sind. Den berechtigten Wünschen der Kantone, der historischen Grundlage unserer Entwicklung, wurde in versöhnlichem Geiste Rechnung getragen und deshalb sieht man auch heute nicht den hergebrachten Kampf und die Aufregung der Gemüter, sondern ernste, sachliche Erwägung. Wir leben in einer Zeit des Friedens — so scheint es wenigstens. Wohl giebt es unruhige Köpfe, welche in frevelhaftem Beginnen zur Rache rufen; aber es ist doch zu hoffen, dass es den Regierungen gelingen wird, der Stimme der Vernunft Geltung zu verschaffen gegenüber den Eingebungen der Leidenschaft und des Hasses. Wir glauben deshalb, dass uns einige ruhige Jahre beschieden sein dürften, während welcher wir dieses Werk, das nur in ruhiger Zeit durchführbar ist, zu Ende führen können. Trotzdem wird niemand die Garantie dafür übernehmen wollen, dass das goldene Zeitalter des

ewigen Friedens nun angebrochen sei und deshalb wird uns auch der Gedanke leiten müssen, in Zeiten des Friedens alles zu thun, was zur Hebung unserer Wehrkraft dienen kann. Holen wir nach, was nur zu lange versäumt wurde, bevor es zu spät ist. Das Gefühl der Verantwortung, die wir in dieser Frage tragen, wird uns dabei leiten, und der Geist der Versöhnlichkeit und des Entgegenkommens, in dem die Vorlage geschaffen wurde, scheint uns die Gewähr dafür zu bieten, dass die Sache auch zu einem glücklichen und segensreichen Ende gebracht werde im Interesse des gesamten Vaterlandes.“

Nicht minder nachdrücklich empfahl sodann als französischer Berichterstatter Oberst-Armee-korpskommandant Cérésolle das Eintreten auf die Vorlage. Es handle sich hier, schloss er, nicht um politische, sondern um reine Verwaltungsfragen. „Wir verkennen keineswegs, was die Kantone für die militärische Entwicklung der Schweiz gethan haben. Während sehr langer Zeit waren sie es, die fast alle Lasten getragen haben, und sie leisteten unbestreitbare Dienste. Allein der Augenblick ist gekommen, wo der Mechanismus unserer Militärorganisation vereinfacht und praktischer gestaltet werden muss, um ihn vollständiger den Bedürfnissen der nationalen Verteidigung anzupassen. Das kann heute geschehen ohne politische Parteikämpfe, durch eine Handlung des gegenseitigen Vertrauens, durch ein Werk der Ehrlichkeit.“

Ein drittes Mitglied der Kommission, Oberstlieutenant Schobinger, machte einige Vorbehalte hinsichtlich des Ausführungsgesetzes, von denen seine Stimmgebung abhänge. Er that dies wohl zumeist deshalb, um mit entsprechenden Zusicherungen von berufener Seite seine Parteifreunde, denen er die Annahme der Vorlage warm empfahl, desto sicherer dafür zu gewinnen. In einem markanten Votum gab sodann der neuenburgische Staatsratspräsident Comtesse die Erklärung ab, dass er im Dezember 1894 ein entschiedener Gegner der partiellen Revision war, nun ebenso entschieden für die Gesamtrevision einstehe. Er hat volles Vertrauen zu den neuen Anträgen des Bundesrates und betrachtet dieselben als eine Lösung, die den Interessen des Volkes, wie denjenigen der nationalen Verteidigung entspricht.

Hierauf ergriff der Vorsteher des Militärdepartements, Bundesrat Oberst Frey, das Wort, um der Genugthuung des Bundesrates über die günstige Aufnahme des Entwurfs Ausdruck zu geben und gegenüber den von Oberstlieut. Schobinger gemachten Vorbehalten die erwarteten Zusicherungen zu erteilen. Mit einigen kräftigen Strichen vervollständigte er das von den Vorrednern entworfene Bild des gegenwärtigen Zu-

standes. Dabei spendete er rückhaltlose Anerkennung der Thätigkeit, Sachkenntnis und treuen Hingabe unseres Instruktionspersonals, dem es, neben der Verständigkeit und dem Patriotismus der Behörden, der Freigebigkeit der Räte und des Volkes und der anerkannten Willigkeit unserer Wehrmänner hauptsächlich zu danken sei, dass wir trotz der Mängel in der Organisation eine Armee haben, die sich sehen lassen darf. Entschieden wies er die von centralistischer Seite aufgestellte Behauptung zurück, die Revision sei nur eine Halbheit: „Nichts könnte unrichtiger sein, als der Vorwurf, wir seien auf halbem Wege stehen geblieben. Durch den Entwurf, den wir vorlegen, wird die Vereinheitlichung unseres Wehrwesens zur Thatsache. Die Verwaltung wird vollkommen vereinheitlicht, und dieses System wird in keiner Weise durchbrochen durch die Mitwirkung der Kantone, wie sie im Entwurf vorgesehen ist. Die Mitwirkung der Kantone wird die Einheitlichkeit der Verwaltung durchaus nicht durchkreuzen, sondern sie wird lediglich dazu dienen, die Verwaltung zu fördern.“ — Endlich sprach er angelegentlich den Wunsch aus, es möchte der Ständerat die Beratung des Entwurfs auch noch in diesem Monat vornehmen, um es zu ermöglichen, dass die neue Organisation auf den 1. Januar 1897 in Kraft gesetzt werden könne. Würde die Beratung vom Ständerat verschoben, so wäre ein ganzes Jahr verloren, indem die neue Organisation dann erst auf 1898 ins Leben treten könnte.

Vollständig einverstanden mit dem, was der Entwurf enthält, wünschte Oberst-Brigadier Geilinger eine Erweiterung desselben durch Einbeziehung der Artikel 15—17 und stellte in diesem Sinne einen Antrag, auf den wir weiter unten zu sprechen kommen werden. Endlich beleuchtete Oberst Hammer noch die Kostenfolge der Revision, wobei er zu wesentlich höhern Zahlen gelangte, als der Bundesrat. Dennoch, erklärte er, trage er kein Bedenken, auf die Vorlage einzutreten; denn er halte den Vorschlag des Bundesrates „für eine wirklich sehr glückliche Lösung“.

Gegen die Vorlage wurde von keiner Seite nur ein Wort vorgebracht, und ohne Widerspruch wurde Eintreten beschlossen!

In der Detailberatung war zunächst der Umfang der Revision zu bestimmen, d. h. zu entscheiden, ob auch Art. 13 (nach Antrag des Bundesrates) und Art. 15—17 (nach Antrag Geilingers) zu revidieren seien. Der Art. 13 enthält das Verbot stehender Truppen, die Art. 15—17 handeln von gegenseitiger militärischer Hülfeleistung der Kantone, Durchzug der Truppen etc. Was Art. 17 betrifft (Durchzug), so beantragte die Kommission selbst dessen Streichung. Für Art. 13 schlug

der Bundesrat eine neue Fassung vor, wesentlich um die Stellung der Bewachungsmannschaft der Befestigungen zu ordnen und diesfalls geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Die Streichung der Art. 15—17 wurde von Oberst Geilinger empfohlen, weil diese Artikel in die heutigen Verhältnisse nicht mehr passen, Widersprüche und Konflikte erzeugen können. Seitens der Kommission wurde namentlich geltend gemacht, die Art. 13, 15, 16 ordnen staatsrechtliche Verhältnisse und betreffen nicht die Organisation des Heeres; irgend ein Bedürfnis, sie zu ändern, besteht nicht, vielmehr würde das klar abgeschlossene Ganze der Vorlage gestört durch ihre Einbeziehung. Der Rat stimmte der Auffassung seiner Kommission zu und nahm ihren Entwurf zur Grundlage der artikelweisen Beratung.

Drei Punkte gaben dabei Anlass zur Diskussion: 1) die Verteilung der Militärsteuer zwischen Bund und Kantonen; 2) die Unterstützung der Wehrmänner oder ihrer Angehörigen für Schädigungen an Leben und Gesundheit infolge des Militärdienstes; 3) die Übernahme der Waffenplätze und Militäranstalten etc.

1. Der Art. 18 überweist, wie bisher, die Hälfte der Militärsteuer den Kantonen. Von Dr. Schmid (Uri) war beantragt worden, den Kantonen $\frac{3}{4}$ des Ertrages zu überlassen. Die Referenten der Kommission konstatierten, dass im Schosse der Kommission die Ansicht waltete, es gehöre eigentlich der volle Ertrag der Militärsteuer, abzüglich einer Bezugsprovision von 5 bis 10 % dem Bunde. Indem man vorschläge, an dem bisherigen Verhältnis nichts zu ändern, beweise man den Kantonen grosses Entgegenkommen. — Der Antrag Schmid wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

2. Lebhaftere und zum Teil recht interessante Auseinandersetzungen rief der erste Absatz des Art. 18^{bis} hervor. Die Kommission hatte, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, den Grundsatz aufgestellt, dass der Bund für Schädigungen an Leben und Gesundheit infolge des Militärdienstes den betroffenen Wehrmännern oder ihren Hinterlassenen „im Falle des Bedürfnisses Unterstützung“ gewähre. Diesem Vorschlage stellte Professor Kinkelin den Antrag gegenüber, der Wehrmann, resp. seine Familie soll in dem erwähnten Falle „Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Bund“ haben. In der Begründung wurde betont, es müsse der Staat für die Folgen des Militärdienstes ungefähr die nämliche Haftpflicht gegenüber dem Wehrmanne anerkennen und erfüllen, die er dem Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeiter auferlege. Jedenfalls dürfe nicht von einer „Unterstützung“ die Rede sein. Wesentlich

aus finanziellen Bedenken trat Scherrer-Füllmann diesem Antrag entgegen, dessen Annahme dem Bunde im Falle eines Krieges Verpflichtungen auferlegte, die er nicht erfüllen könnte. Dies wurde von Forrer und Andern lebhaft bestritten und geltend gemacht, der Bund dürfe sich einer ausreichenden Fürsorge für die Wehrmänner nicht entziehen und er werde so oder anders die Mittel finden müssen, um diese Verpflichtung eingehen und erfüllen zu können. Der Antrag Kinkelin wurde dann zu näherer Prüfung an die Kommission gewiesen, die am folgenden Tage eine neue Fassung vorlegte, die grundsätzlich dem Antrag Kinkelin entsprach. Auch dagegen erhob sich Widerspruch, indem betont wurde, der Militärdienst sei die Erfüllung einer Rechtspflicht; für hieraus erwachsende Schädigung bestehe nicht ohne weiteres ein Entschädigungsanspruch; jedenfalls müsse, wenn ein solcher anerkannt werden wolle, eine Beschränkung auf den „Fall des Bedürfnisses“ eintreten (Scherrer). Auch könne von „angemessener“ Entschädigung nicht gesprochen werden, sonst müsste der Tod eines Reichen angemessen höher bezahlt werden (Curti). Diese Ausführungen riefen scharfen Zurückweisungen: Das Bedürfnis lasse sich nicht zuverlässig feststellen, zum mindesten wären Willkürlichkeiten unvermeidlich (Ursprung). Mit Annahme des Bedürfnisfalles wird der Gedanke der Versicherung preisgegeben und Ungleichheit geschaffen (Forrer). Die Armee kennt keinen Unterschied zwischen Arm und Reich; alle ihre Glieder haben durch freiwillige Beiträge die Winkelriedfonds gestiftet und geäuft; der Bund muss unbedingt mehr leisten an die Militärpensionsfonds; er sollte ihnen die Militärsteuer zuwenden (Meister). Der grosse und schöne Gedanke der staatlichen Fürsorge für den im Dienste verletzten oder getöteten Wehrmann darf nicht verunstaltet werden durch subtile Unterscheidungen; die Worte Winkelried: „Erhaltet mir Weib und Kind!“ müssen zur Wahrheit gemacht und in der Verfassung niedergelegt werden (Müller).

Der Antrag der Kommission wurde schliesslich mit grosser Mehrheit angenommen.

3. In der Frage der Übernahme der Waffenplätze etc. durch den Bund (Art. 22) entstanden Differenzen hinsichtlich der Schätzung und des Zahlungsmodus einerseits, sowie der Wahl der zu übernehmenden Objekte. Es wurde die Ansicht vertreten, nur die „geeigneten“ Liegenschaften zu erwerben und zwar bloß nach Massgabe des Bedürfnisses. Man schlug vor, bestimmte Grundsätze für Berechnung des Kaufpreises aufzustellen und auch zu sagen, dass der Preis nicht in bar, sondern in Form einer Rente ausgerichtet werden soll. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, der Bund habe die Pflicht,

den Kantonen die Militäranstalten abzunehmen, nachdem er das gesamte Heereswesen übernehme. Die Normen für Übernahme und für Berechnung und Ausrichtung der Entschädigungen seien durch die Gesetzgebung zu bestimmen; dem Gesetzgeber müsse aber freie Hand gelassen werden, um allen Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Auch hier wurde dieser Auffassung der Kommission mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Der angenommene Entwurf hat nun folgenden Wortlaut:

Beschluss des Nationalrates.
10. Juni 1895.

Bundesbeschluss betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1895, beschliesst:

I. Die Artikel 17 bis 22 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhalten folgende Fassung:

Art. 17.

Das Heereswesen ist Sache des Bundes.

Der Bund erlässt die Gesetze über das Heereswesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Militärpflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen. Die Hälfte des Bruttoertrages dieser Steuer fällt dem Bunde zu.

Art. 18^{bis}.

Der Bund leistet für die Folgen der Verletzungen und Erkrankungen, von welchen der Wehrmann im Militärdienste betroffen wird, angemessene Entschädigung, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Er unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Mass der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.

Art. 18^{ter}.

Der Wehrmann erhält die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich. Mit Bezug auf den Ersatz derselben bestimmt die Bundesgesetzgebung das Erforderliche.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und über alle Hilfsmittel des Landes.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidg. Intervention eintritt, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

Art. 20.

Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliesslich aus den Mannschaften des nämlichen Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Art. 21.

Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

Umfasst ausnahmsweise der Wirkungskreis eines unteren Militärbeamten das Gebiet oder Gebietsteile von mehr als einem Kanton, so steht die Wahl desselben nach Einholung von Vorschlägen seitens der beteiligten Kantone dem Bundesrate zu.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung wird unter Mitwirkung der Kantone durch die Kreisverwaltungen besorgt.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Art. 22.

Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörten gegen angemessene Entschädigung als Eigentum.

Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen und auszurichten

sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die Revue der Garnison von Paris vom 17. Mai d. J.

Am 17. Mai fand bei Vincennes eine Revue der Pariser Garnison vor dem Gouverneur von Paris, General Saussier, statt, die insofern besondere Beachtung verdient, als sie nicht nur in dem üblichen parademässigen Defilieren nebst Schlussattacke der Kavallerie, sondern auch in einem Gefechtsexerzieren bestand, welches ausschliesslich die formale Ausbildung der Truppe zur Darstellung bringen sollte, und als die Versammlung und Vorführung einer so beträchtlichen Truppenmasse unter dem erschwerenden Umstande erfolgte, dass die sie bildenden Truppen der Garnisonen von Paris, Courbevoys, Saint Denis, Saint Germain und Vincennes erst am 16. abends davon benachrichtigt wurden, dass der Gouverneur von Paris sie am folgenden Morgen inspizieren werde. Der militärische Vorgang hatte daher etwas vom Charakter einer Alarmierung. Weit vor Tagesanbruch setzten sich die meisten Regimenter auf der Strasse nach Vincennes in Marsch. Auf die ausserordentliche Hitze der letzten Tage war ein rauher und kalter Westwind gefolgt; der Anmarsch der Truppen vollzog sich daher unter günstigen Bedingungen. Zur befohlenen Stunde waren sämtliche Truppenteile auf dem Manöverterrain bei Vincennes zwischen der Pyramide und dem Quartier der Kavallerie versammelt. Die Truppen befanden sich in der Rendez-vousstellung massiert und zwar auf dem rechten Flügel die Brigade Libermann mit dem 29. Jägerbataillon, dem 154. Infanterieregiment und 2 Bataillonen Marineinfanterie, auf dem linken Flügel die 9. Infanteriebrigade, die Regimenter 39 und 74 unter General Faure-Biguet zwischen diesen beiden Brigaden, die eine von General Madelor befehligte Division bildeten, war das 12. und 13. Artillerie-Regiment unter General Caro aufgestellt. Dahinter hatte sich die 9. Infanterie-Division, bestehend aus der 17. Brigade mit den Regimentern Nr. 4 und 82, unter General Gossart und der 18. Brigade mit den Regimentern 113 und 131, unter General Lambert, formiert. In der rechten Flanke der Infanterie stand die Kavallerie unter dem Befehl General Hauts, und zwar das 2. Kürassier-, das 28. Dragoner- und das 4. Chasseurs-Regiment. General Saussier traf, begleitet von

seinem Souschef des Generalstabes, Oberst Michel, und einigen anderen Offizieren seines Stabes, zu Wagen im Gehölz von Vincennes ein. Er setzte sich sofort zu Pferde und begab sich, begleitet von einem Zuge der republikanischen Garde, zu den ihm Honneurs erweisenden Truppen; nach Abnahme derselben liess er ein einfaches Gefechtsexerzieren ausführen, welches zum Zweck hatte, den Grad der formalen Ausbildung der Truppen darzulegen und zu prüfen. Jede Waffe gelangte bei demselben nacheinander zur Geltung. Nach einem Zusammenziehen nach der Mitte, welches die gesamte Truppenmasse den Tribünen des Platzes gegenüber brachte, fand ein Angriff der Kavallerie in drei Treffen statt. Dies Manöver gewährte einen imposanten Anblick. Die Kürassiere verschwanden zwar dabei einen Augenblick in den Staubwolken und bürsteten ihre Geschlossenheit ein; allein die vom Winde begünstigten Dragoner ritten die Attacke in grosser Ordnung und das Chasseursregiment war ausgezeichnet; auch die Artillerie wurde sehr bewundert, sie entwickelte sich auf 100 m vom Gouverneur zum Gefecht. Sobald die Batterien zurückgegangen waren, setzte sich die weiter rückwärts in zwei Treffen formierte Infanterie unter den Klängen des Sturmmarsches in Bewegung. Mit fliegenden Fahnen, schlagenden Tambours und blasenden Hornisten rückten ihre 20 Bataillone in bewunderungswürdiger Ordnung im Sturmschritt vor. Als dieser Menschenwall auf 50 m von General Saussier angelangt war, brachte ihn ein Kommando des Divisionsgenerals plötzlich zum Halten. Inzwischen hatten die Kavallerie und Artillerie sich hinter der Infanterie in der zum Vorbeimarsch bestimmten Formation aufgestellt. Während die Musikkorps die Marseillaise spielten, ritt General Saussier im Galopp die Front der Truppen ab, und unmittelbar darauf setzten sich dieselben zum Vorbeimarsch in Bewegung. Mit dem Jägerbataillon an der Spitze, dessen Musikkorps den Marsch Sidi-Brahim spielte, passierte die Infanterie in vortrefflicher Haltung vorbei. Die jüngere Mannschaft nahm zum ersten Male an einer grösseren Besichtigung teil und sie marschierte nach dem Urteil fachmännischer Zuschauer mit der grössten Korrektheit. Die Kavallerie und Artillerie defilierten im Trabe inmitten dichter Staubwolken. Hierauf formierte sich die Kavallerie wieder in Linie in Höhe der Pyramide und führte eine glänzende Attacke aus, welche sämtliche Eskadrons dem General Saussier gegenüber entwickelte. Derselbe sprach dem Divisionskommandeur, General Madelor, seine Zufriedenheit aus, und erklärte alle nicht verbüssten, in den Truppenteilen, welche an der Revue beteiligt waren, verfügten Strafen für aufgehoben. General Saussier ver-